

Information der Landesparlamente durch die Landesregierungen in EU-Angelegenheiten im Vergleich

Bohm, Rolfdieter; Sturzebecher, Markus

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Bohm, R., & Sturzebecher, M. (2014). *Information der Landesparlamente durch die Landesregierungen in EU-Angelegenheiten im Vergleich*. (Wahlperiode Brandenburg, 5/86). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-50828-9>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Information der Landesparlamente durch die Landesregierungen in EU- Angelegenheiten im Vergleich

Bearbeiter: Rolfdieter Bohm und Markus Sturzebecher

Datum: 23. Mai 2014

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Aufgabenstellung.....	2
II.	Stellungnahme	3
1.	Überblick über die verschiedenen Arten von EU-Dokumenten	3
2.	Die Rechtslage in Brandenburg und Überblick	5
a)	Brandenburg.....	5
b)	Tabellarische Gesamtübersicht.....	7
3.	Darstellung der Vorschriften in den übrigen Länder im Einzelnen.....	10
a)	Baden-Württemberg	10
b)	Bayern	10
c)	Berlin	11
d)	Bremen.....	12
e)	Hamburg.....	13
f)	Hessen	13
g)	Mecklenburg-Vorpommern	14
h)	Niedersachsen.....	15
i)	Nordrhein-Westfalen.....	16
j)	Rheinland-Pfalz	17
k)	Saarland	17
l)	Sachsen	18
m)	Sachsen-Anhalt	19
n)	Schleswig-Holstein	20
o)	Thüringen	21
4.	Zusammenfassung	23

I. Aufgabenstellung

In Brandenburg gibt es seit Oktober 2010 eine Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung auf Grundlage von Art. 94 LV. Diese Vereinbarung regelt u. a. die Information des Landtages durch die Landesregierung in EU-Angelegenheiten.

Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde gebeten, die Bestimmungen, die es in anderen Bundesländern zur Thematik „Information in EU-Angelegenheiten“ gibt, seien es Gesetze, Vereinbarungen o. ä., näher darzustellen. Von Interesse ist insbesondere, ob diese Regelungen über die in Brandenburg bestehende Vereinbarung inhaltlich hinausgehen und welche zusätzlichen Informationen ggf. übermittelt werden.

II. Stellungnahme

1. Überblick über die verschiedenen Arten von EU-Dokumenten

Bevor die Regelungen in den Bundesländern im Einzelnen dargestellt werden, wird zunächst ein Überblick über die maßgeblichen Dokumente gegeben, die auf Ebene des Bundes neben dem Deutschen Bundestag auch dem Bundesrat als Mitwirkungsorgan der Länder übermittelt werden.¹ Gem. § 9 EUZBLG i. V. m. der Anlage zu § 9 EUZBLG stellt die Bundesregierung dem Bundesrat – und damit den in ihm vertretenen Landesregierungen – zum frühestmöglichen Zeitpunkt insbesondere folgende Dokumente zur Verfügung:

- sämtliche an den Rat² gerichteten Dokumente der EU-Kommission einschließlich etwaiger vorbereitender Papiere (z. B. sog. non-papers),
- Dokumente des Europäischen Rates³, des Rates, der informellen Ministertreffen und der Ratsgremien (v. a. der Ratsarbeitsgruppen),
- Berichte von EU-Organen über Sitzungen
 - o des Europäischen Rates, des Rates, der informellen Ministertreffen etc.,
 - o des Ausschusses der Ständigen Vertreter⁴, von Ratsausschüssen der -arbeitsgruppen,

¹ Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen hierfür sind Art. 23 GG und die die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Bundestag sowie mit dem Bundesrat regelnden Gesetze. Im Verhältnis zwischen Bundesregierung und Deutschem Bundestag gelten das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2170) sowie das Integrationsverantwortungsgesetz vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822). Für die Zusammenarbeit mit dem Bundesrat gilt das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3031).

² Gemeint ist der Rat im Sinne von Art. 16 EUV i. V. m. Art. 237 ff. AEUV. Im Rat sind – je nach der zu behandelnden Materie – die Fachminister der Mitgliedstaaten versammelt. Der Rat wirkt gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber der EU (Art. 16 Abs. 1 EUV).

³ Im Europäischen Rat versammeln sich gem. Art. 15 Abs. 2 EUV i. V. m. Art. 235 f. AEUV die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten. Er gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten hierfür fest (Art. 15 Abs. 1 AEUV).

- der Beratungsgremien der EU-Kommission,
- die Berichte der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik bei der EU über Sitzungen, Entscheidungen der Kommission und geplante Rechtsakte (u. a. die sog. Drahtberichte) sowie
- die von der Bundesregierung an die Organe der EU übermittelten Stellungnahmen und Initiativen.⁵

Ferner übermittelt die Bundesregierung dem Bundesrat Stellungnahmen etc. der Kommission sowie anderer Regierungen von Mitgliedstaaten zu Gesetzgebungsvorhaben. Dazu gehören insbesondere Gesetzesfolgenabschätzungen (seitens der EU-Kommission oder anderer Mitgliedstaaten) sowie die von der Bundesregierung selbst zu EU-Rechtssetzungsvorhaben erstellten Berichtsbögen⁶ und Bewertungen.⁷

Technisch geschieht dies nach Ziffer II. 4. der Anlage zu § 9 EUZBLG vorrangig dadurch, dass dem Bundesrat und damit den Landesregierungen der Zugang zu den vorhandenen Datenbanken der Bundesregierung⁸ eröffnet wird, ansonsten durch Übermittlung der Dokumente, primär auf elektronischem Weg. Im Regelfall erfolgt eine offene Mitteilung ohne Sicherheitseinstufung, wenn nicht ausnahmsweise eine andere Vorgehensweise erforderlich ist (Ziff. II. 5. der Anlage). Für die Berichte der Ständigen Vertretung nach Ziffer II. 1. c) der Anlage gilt die Einschränkung, dass diese Unterlagen nur einem engen Personenkreis aus den obersten Landesbehörden zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Aus Sicht der Landesparlamente kommen zu diesen auf Bundesebene vorhandenen Berichten und Dokumenten noch die – je nach Praxis der einzelnen Länder – von den Lan-

⁴ Dieser Ausschuss hat seine Rechtsgrundlage in Art. 16 Abs. 7 EUV i. V. m. Art. 240 AEUV. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) besteht aus den Botschaftern der Mitgliedstaaten bei der EU und bereitet die Sitzungen des (Minister-)Rates vor. Im Regelfall werden Meinungsverschiedenen zwischen den Mitgliedstaaten bereits hier deutlich und die Zeit bis zum Treffen des Rates kann zur Lösung bzw. zum Finden eines Kompromisses genutzt werden.

⁵ Vgl. zu den Einzelheiten Ziffer II. 1. der Anlage zu § 9 EUZBLG.

⁶ In den Berichtsbögen wird der wesentliche Inhalt eines Dokuments zusammengefasst; es erfolgt eine erste rechtliche Bewertung mit Blick auf das Subsidiaritäts- und das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Ferner wird geprüft, ob eine ausreichende Rechtsgrundlage im Gemeinschaftsrecht besteht. Der voraussichtliche Terminplan und hierbei zu beachtende Fristen werden ebenfalls dargestellt. Die Übermittlung dieser Berichtsbögen ist in Ziffer. III. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG ausdrücklich vorgesehen.

⁷ Zu diesen Papieren siehe im Einzelnen Ziffer II. 2. Der Anlage zu § 9 EUZBLG.

⁸ Die Datenbanken für EU-Angelegenheiten heißen im Deutschen Bundestag „EuDox“ und im Bundesrat „EUDISYS“. Die letztgenannte EUDISYS-Datenbank des Bundesrates ist den Landesregierungen zugänglich. Sie haben somit einen unmittelbaren Online-Zugriff auf alle dort eingestellten Dokumente.

desregierungen erarbeiteten eigenen Berichtsbögen, Bewertungen und/oder Stellungnahmen. Es existiert somit eine breite Fülle von Dokumenten sowie auch von Bewertungen zu EU-Vorhaben.

2. Die Rechtslage in Brandenburg und Überblick

Zunächst werden nachfolgend die Vorschriften vorgestellt, die für die Übermittlung von Unterlagen und Informationen in EU-Angelegenheiten seitens der Landesregierung an den Landtag in Brandenburg gelten. Hieran schließt sich eine tabellarische Gesamtübersicht an, die einen zusammenfassenden Überblick darüber ermöglicht, welche Regelungen in den anderen Ländern existieren und wo die Information der Landtage im Vergleich zu Brandenburg weitergehend ist. Im Anschluss werden die Vorschriften der anderen Bundesländer näher erläutert.

a) Brandenburg

In Brandenburg sieht Art. 94 LV eine grundsätzliche Unterrichtungspflicht vor, die nicht speziell auf EU-Angelegenheiten zugeschnitten ist, diese aber erfasst, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind. Diese verfassungsrechtliche Pflicht wird durch die Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 7. Oktober 2010 konkretisiert, die sich im V. Abschnitt mit den EU-Angelegenheiten befasst. Nach Ziffer V. 2. informiert die Landesregierung den Landtag durch Übermittlung der vom Bundesrat zugeleiteten Grunddrucksachen. Im Rahmen des Subsidiaritätsverfahrens⁹ stellt die Landesregierung dem Landtag alle Frühwarndokumente durch automatische Weiterleitung zur Verfügung und weist den Landtag auf die durch den Bundesrat festgestellten Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip hin (Ziff. V. 3. der Vereinbarung).¹⁰

Neben dieser Übermittlung bzw. Zugänglichmachung von Dokumenten unterrichtet die Landesregierung den Landtag zeitnah über die Ergebnisse der Europaministerkonferenz

⁹ Gemeint ist hiermit das Frühwarnsystem nach dem Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

¹⁰ Weitere Informationen erteilt die Landesregierung in diesem Verfahren grundsätzlich nicht. Die Mitgliedstaaten haben eine Frist von acht Wochen zur Stellungnahme. Wenn der Landtag eine Äußerung abgeben will, muss er seine Stellungnahme daher vor der Befassung des Bundesrates, der insoweit für die Einlegung der entsprechenden Rügen bzw. Klagen gegenüber der EU zuständig ist, abgeben. Dies führt zu einem nicht unerheblichen Zeitproblem.

sowie über Plenarsitzungen des Ausschusses der Regionen,¹¹ soweit diese für das Land Brandenburg grundsätzliche landesspezifische Bedeutung haben (Ziff. V. 4. der Vereinbarung). Ferner berichtet die Landesregierung regelmäßig im Europaausschuss nach Ziff. V. 5. und legt dem Landtag einmal jährlich eine Bewertung des jeweiligen Arbeitsprogramms der EU-Kommission vor (Ziff. V. 6. der Vereinbarung).

Die Landesregierung kann nach der – für alle Unterrichtungen geltenden – Ziffer VI. der Vereinbarung unter den dort genannten Voraussetzungen von einer Information des Landtages absehen. Die Anwendung dieser Klausel dürfte in EU-Angelegenheiten, insbesondere soweit die Gesetzgebungsbefugnisse des Landes betroffen sind, kaum in Betracht kommen.

Die Landesregierung stellt somit dem Landtag nur die Grunddokumente der EU zur Verfügung. Die weitergehenden oben beschriebenen Unterlagen, wie etwa Einschätzungen der Kommission oder anderer Mitgliedstaaten, werden nicht weitergegeben. Dies gilt auch für die Bewertungen sowie die Berichtsbögen, seien es die der Bundesregierung,¹² seien es die der Landesregierung. Auch vorbereitende Materialien (= prälegislative Dokumente) wie Grün- und Weißbücher¹³ der EU werden weder übermittelt noch teilt die Landesregierung diesbezüglich ihre Einschätzung mit. Sofern ein Dossier oder Gesetzgebungsverfahren der EU in einem Ausschuss des Landtages näher behandelt und erörtert wird, berichtet die Landesregierung aber im Regelfall über ihre Position zum Dokument.

¹¹ Der Ausschuss der Regionen (AdR) ist nach Art. 13 Abs. 4 EUV i. V. m. Art. 300 AEUV neben dem Wirtschafts- und Sozialausschuss eine beratende und unterstützende Einrichtung der EU. Er setzt sich nach Art. 300 Abs. 3 AEUV aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die ihrerseits aus Wahlen hervorgegangen sind oder gegenüber einer gewählten Versammlung verantwortlich sind. Weitere Regelungen zum AdR finden sich in den Art. 305 – 307 AEUV. Sofern der AdR am Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen war, steht ihm nach dem Protokoll (Nr. 2) [oben Fn. 9] auch das Klagerecht beim Europäischen Gerichtshof zur Überprüfung der Einhaltung dieser Grundsätze zu (Art. 8 des Protokolls).

¹² Die Landesregierung hat durch den Zugriff auf die EUDISYS-Datenbank von den Berichtsbögen der Bundesregierung Kenntnis.

¹³ Mit Grünbüchern leitet die Kommission oftmals Diskussionen zu einem Thema in der Öffentlichkeit und den Mitgliedstaaten ein und fasst ggf. die jeweilige Rechtslage in den Mitgliedstaaten zusammen. Hiermit werden oftmals Rechtssetzungsvorhaben der EU vorbereitet. In Weißbüchern stellt die EU-Kommission in einem weiteren Schritt verschiedene Lösungsvorschläge dar. Diese sind noch keine offiziellen Rechtssetzungsiniciativen der Kommission, bereiten diese aber vor und geben die Position der Kommission wieder. Sie werden im Regelfall aus dem jeweils vorbereitenden Grünbuch heraus entwickelt.

b) Tabellarische Gesamtübersicht

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind die für die Information der Landtage in EU-Angelegenheiten maßgeblichen Regelungen aller Bundesländer, die die Information des jeweiligen Landtages in EU-Angelegenheiten regeln, zusammengefasst dargestellt. Die brandenburgischen Vorschriften sind jeweils vorangestellt. Es handelt sich um Verfassungsbestimmungen, um einfachgesetzliche Regelungen, um Vereinbarungen sowie um Bestimmungen in den Geschäftsordnungen der Parlamente. In der letzten Spalte wird in einer kurzen Bewertung ein Vergleich zur Rechtslage in Brandenburg gezogen.¹⁴

BL	Landesverfassung	Gesetz	Vereinbarung	GOLT	Weitergehend?
BB	Art. 94 Verfassung des Landes Brandenburg (LV BB)		Abschnitt V, VI Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg		
BW	Art. 34a Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV-BW)	Gesetz über die Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG)			Ja: Berichtsbögen der Bundesregierung und eigene der Landesregierung sind zu übermitteln.
BY	Art. 70 Abs. 4, Art. 55 Nr. 3 Satz 2 Verfassung des Freistaates Bayern (Verf-BY)	Art. 2, 4 Gesetz über die Beteiligung des Landtages durch die Staatsregierung (ParlamentsbeteiligungsgG - PBG)	Abschnitt VIII Nr. 1, 5, 6, 9, 10, Abschn. IX, XI Nr. 3b Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung (Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz – VerPBG)	Vereinbarung, zugl. Anl. 3 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (GOLT-BY)	Ja: Zu den Frühwarndokumenten muss Staatsregierung einen eigenen Berichtsbogen vorlegen.
BE	Art. 50 Verfassung von Berlin (VerfBE)			§§ 21, 21a Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses (GO Abghs)	Ja: Durch die Pflicht zur Unterrichtung durch „Vorlage“ erfolgt im Regelfall eine Einschätzung des Senats. Ferner werden in der Praxis die Berichtsbögen der BReg übermittelt.
HB	Art. 79 Abs. 2, 3 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremVerf)		Verfahren zur Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen des EU-Frühwarnsystems		Ja: Die Berichtsbögen und Stellungnahmen der Bundesregierung werden übermittelt, ebenso die landeseigenen Bewertungen etc.

¹⁴ Die genauen Fundstellen der genannten Gesetze, Geschäftsordnungen und Vereinbarungen sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in der als Anlage beigefügten weiteren Tabelle „Fundstellennachweis“ enthalten.

BL	Landesverfassung	Gesetz	Vereinbarung	GOLT	Weitergehend?
BB	Art. 94 Verfassung des Landes Brandenburg (LV BB)		Abschnitt V, VI Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg		
HH	Art. 31 Abs. 1 Nr. 5 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (Verf-HH)		Vereinbarung zwischen der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg über die Konsultation der Bürgerschaft im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit		Ja: Senat legt der Bürgerschaft das Ergebnis seiner Subsidiaritätsprüfung binnen 2 Wochen vor.
HE			Vereinbarung über die Unterrichtung des Hessischen Landtags durch die Landesregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union		Ja: Ziff. 3. der Vereinbarung hat bezüglich der Kommissionsdokumente einen deutlich weiteren Anwendungsbereich. Nach einer inzwischen verstetigten Praxis übermittelt die Landesregierung darüber hinaus eine eigene Einschätzung, ob das Frühwarndokument „erheblich landespolitisch bedeutend“ ist (sog. ELB-Dokumente).
MV	Art. 11, 39 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf-MV)	(2 Gesetzentwürfe [4. und 5. WP] wurden jeweils abgelehnt)	Informelle (mdl.) Vereinbarung zwischen der Landesregierung (Europaabteilung der Staatskanzlei) und dem Landtag (Europa- und Rechtsausschuss)		Nein: Jedenfalls nach Auskunft des Leiters des Sekretariats des Europa- und Rechtsausschusses.
NI	Art. 25 Niedersächsische Verfassung (Verf-NI)		Informelle (mdl.) Vereinbarung zwischen der Landesregierung und dem Landtag. Nach der GGO der Landesregierung erfolgt eine Information des Landtages über die Zusammenarbeit mit der EU bei Gegenständen von grundsätzlicher Bedeutung.		Nein: Allenfalls die Praxis, im Rahmen des Frühwarnsystems die Berichtsbögen der Landesregierung mit Subsidiaritätsbewertungen auf Anfrage in der Regel dem Landtag zuzuleiten, kann als Besserstellung gewertet werden.
NW			Abschnitt V Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung		Ja: Grundsätzlich sind sämtliche EU-Dokumente dem Landtag zu übermitteln. Ferner erhält Landtag die Berichtsbögen der Bundesregierung sowie – bei relevanten Vorhaben – die eigenen Berichtsbögen der Landesregierung.
RP	Art. 89b Verfassung für Rheinland-Pfalz (Verf-RP)		Abschnitt III Nr. 5 Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89b Verf-RP über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung	Vereinbarung ist „Anhang“ der GOLT-RP	Ja: Grundsätzlich sind alle Dokumente, soweit sie dem Bundesrat vorliegen, auch dem LT zuzuleiten. Ferner hat eine Information über das beabsichtigte Abstimmungsverhalten der Landesregierung vorab zu erfolgen.

BL	Landesverfassung	Gesetz	Vereinbarung	GOLT	Weitergehend?
BB	Art. 94 Verfassung des Landes Brandenburg (LV BB)		Abschnitt V, VI Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg		
SL	Art. 76a Verfassung des Saarlandes (SVerf)		Vereinbarung über die Unterrichtung und Beteiligung des Landtages durch die Landesregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union und der Großregion SaarLorLux		Ja: Die Pflicht zur Übermittlung betrifft auch vorbereitende Unterlagen wie Grün- und Weißbücher. Die Landesregierung muss ihr beabsichtigtes Abstimmungsverhalten im BRat vorab dem Landtag mitteilen.
SN	Art. 50 Verfassung des Freistaates Sachsen (Verf-SN)		Vereinbarung zwischen dem Sächsischen Landtag und der Sächsischen Staatsregierung über die Konsultation des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung nach Art. 6 bis 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union (Subsidiaritätsvereinbarung)		Ja: Zumindest für die aus Sicht der Staatsregierung den LT betreffenden EU-Vorhaben gibt sie im Rahmen des Frühwarnsystems eine Bewertung ab und informiert bei Zweifeln wegen der Subsidiarität über das weitere Vorgehen und beabsichtigte Stellungnahmen der Staatsregierung.
ST	Art. 62 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf-ST)	Gesetz über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung (Landtagsinformationsgesetz - LIG)	Abschnitt VIII, IX Vereinbarung zwischen dem Landtag und der Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung gemäß Artikel 62 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Landesinformationsvereinbarung - LIV)		Ja: Die in der Praxis regelmäßig übermittelten Berichtsbögen geben die Haltung der Landesregierung zu Frühwarndokumenten wieder.
SH	Art. 22 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Verf-SH)	§§ 1, 9 Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz - PIG)	Vereinbarung zwischen dem Landtag Schleswig-Holstein und der Landesregierung Schleswig-Holstein über die Konsultation des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 und 8 des Protokolls zum Vertrag von Lissabon über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union		Ja: Soweit Frühwarndokumente betroffen sind, ist ein Vorblatt mit inhaltlicher Zusammenfassung und Bewertung durch die Landesregierung beizufügen. Bei Bedenken der Landesregierung hat sie – bei bedeutsamen Vorhaben – den Landtag unverzüglich darüber zu informieren.
TH	Art. 67 Abs. 4 Verfassung des Freistaats Thüringen (Verf-TH)		Abschnitte II, III Vereinbarung über die Unterrichtung und Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union		Ja: Die aktuelle Vereinbarung betrifft auch vorbereitende Dokumente wie Grün- und Weißbücher und eröffnet den Zugriff auf die Berichtsbögen der Bundes- und der Landesregierung, jedenfalls für die Dokumente, mit denen sich der Europaausschuss befasst.

3. Darstellung der Vorschriften in den übrigen Länder im Einzelnen

a) Baden-Württemberg

Baden-Württemberg hat im Jahr 1995 eine eigenständige Verfassungsregelung in Art. 34a LV-BW geschaffen, die 2011 grundlegend überarbeitet wurde. Diese Norm sieht in Absatz 1 eine umfassende Unterrichtungspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag zum frühestmöglichen Zeitpunkt vor, soweit es um EU-Vorhaben geht, die von erheblicher politischer Bedeutung sind und entweder die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder betreffen oder wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren. Nach Art. 34a Abs. 2 LV-BW ist, soweit es um die Übertragung von Materien der ausschließlichen Landesgesetzgebung an die EU geht, die Landesregierung an Stellungnahmen des Landtages gebunden.

Ergänzt wird diese Verfassungsnorm durch das Gesetz zur Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG). Es konkretisiert Art. 34a LV-BW. § 2 Abs. 2 EULG sieht insbesondere vor, dass die Landesregierung einen Berichtsbogen mit dem Inhalt des EU-Gesetzgebungsvorhabens sowie einer ersten Einschätzung zur Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsgrundsatz und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip übermittelt. Nach § 2 Abs. 3 EULG ist auch der Berichtsbogen der Bundesregierung dem Landtag zu übermitteln, soweit er der Landesregierung über den Bundesrat zur Verfügung gestellt wird. § 3 Abs. 1 EULG enthält eine enge Fristenregelung zur Vorlage des Berichtsbogens (der Landesregierung).

b) Bayern

Auch in Bayern gibt es eine spezielle Verfassungsbestimmung zu EU-Angelegenheiten. Nach Art. 70 Abs. 4 Satz 1 LV-BY ist die Staatsregierung verpflichtet, den Landtag über EU-Angelegenheiten zu unterrichten. Die weiteren Sätze der Norm sehen eine abgestufte Bindung der Staatsregierung an Stellungnahmen des Landtages zu EU-Rechtssetzungsvorhaben vor.

Ergänzt wird Art. 70 Abs. 4 LV-BY durch Art. 55 Nr. 3 LV-BY. Danach erfolgt die Unterrichtung des Landtages durch die Staatsregierung aufgrund einer Vereinbarung, die ihrerseits einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Diese wurde im Gesetz über die Beteiligung des Landtages durch die Staatsregierung (Parlamentsbeteiligungsgesetz – PBG) geschaffen.

In Art. 2 Abs. 1 Nr. 8 PBG ist eine frühzeitige Information des Landtages in Angelegenheiten der EU ausdrücklich vorgesehen. Nach Art. 2 Abs. 3 PBG hat der Landtag das Recht zur Stellungnahme, die die Staatsregierung entweder „zu berücksichtigen“ oder – bei Angelegenheiten der ausschließlichen Landeskompetenzen – „besonders zu berücksichtigen“ hat. Von einer Unterrichtung des Landtages darf die Staatsregierung nur in Fällen der Geheimhaltungsbedürftigkeit oder geschützter Interessen Dritter absehen (Art. 2 Abs. 4 PBG). Art. 4 PBG schafft die Rechtsgrundlage für die in Art. 55 Nr. 3 LV vorgesehene Vereinbarung von Landtag und Staatsregierung.

Die Vereinbarung, die als Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Bayerischen Landtages veröffentlicht wurde, sieht ihrerseits in Ziff. VIII. die Unterrichtung des Landtages in EU-Angelegenheiten vor und regelt diese im Einzelnen. Die bayerische Vereinbarung ähnelt hierin der brandenburgischen Regelung. Allerdings sieht Ziff. VIII. 5. ausdrücklich vor, dass bei Übermittlungen im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems die Staatsregierung binnen zwei Wochen nach dem Eingang der Information vom Bundesrat eine inhaltliche Zusammenfassung und ihre Bewertung über die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips beizufügen hat. Ferner soll der Termin der Behandlung des Dokuments im Bundesratsplenum mitgeteilt werden.

Die bayerische Regelung geht somit über die Lage in Brandenburg hinaus, soweit die Staatsregierung zu Frühwarndokumenten dem Landtag eine eigene Einschätzung innerhalb der Zweiwochenfrist vorzulegen hat.

c) Berlin

Auch in Berlin besteht eine ausdrücklich auf EU-Angelegenheiten zugeschnittene Verfassungsregelung in Art. 50 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VerfBE. Nach diesen Normen unterrichtet der Senat das Abgeordnetenhaus frühzeitig und vollständig über alle in die Zuständigkeit des Abgeordnetenhauses fallenden Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung, soweit das Land Berlin daran mitwirkt. Das ist im Rahmen des Bundesratsverfahrens nach dem EUZBLG der Regelfall. In § 21a GO Abghs wird dies näher konkretisiert. Danach besteht die Unterrichtungspflicht in allen EU-Angelegenheiten, die für das Land Berlin von herausragender Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren. Die Information hat durch eine Vorlage zu erfolgen; in Eilfällen ist sie auch mündlich zulässig. Entsprechendes gilt für die Behandlung von EU-Vorhaben im Bundesrat einschließlich der Beratungsergebnisse in seinen Ausschüssen und im Plenum.

In der Praxis werden dem Abgeordnetenhaus bzw. dem dortigen Europaausschuss auch die Berichtsbögen der Bundesregierung zur Kenntnis gebracht.

d) Bremen

Zur Information der Bremer Bürgerschaft über EU-Angelegenheiten sieht die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremVerf) in Art. 79 Abs. 2 BremVerf eine Unterrichtungspflicht des Senats vor. Diese ist inhaltlich praktisch identisch mit der Norm in Berlin (frühestmöglich, vollständig, für das Land von herausragender politischer Bedeutung, wesentliche Interessen des Landes berührt). Des Weiteren besteht die Unterrichtungspflicht in EU-Angelegenheiten auch dann, wenn diese erhebliche finanzielle Auswirkungen haben.

Art. 79 Abs. 3 BremVerf gewährt der Bürgerschaft das Recht zur Stellungnahme in EU-Angelegenheiten. Der Senat hat diese Stellungnahmen zu berücksichtigen; abweichendes Stimmverhalten der Vertreter Bremens im Bundesrat ist gegenüber der Bürgerschaft zu begründen. Nach Art. 105 Abs. 4 BremVerf haben die Ausschüsse der Bürgerschaft ergänzende Auskunftsrechte gegenüber dem Senat in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Der Ausschuss für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit kann daher weitere Informationen und Stellungnahmen des Senats bei der Beratung von EU-Angelegenheiten verlangen.

Ergänzt und konkretisiert werden diese Verfassungsregelungen durch eine Vereinbarung zwischen Bürgerschaft und Senat über das Verfahren zur Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte im Rahmen des EU-Frühwarnsystems. Nach Ziff. 1. dieser Vereinbarung werden die Frühwarndokumente und der Zeitpunkt der voraussichtlichen Behandlung im Bundesrat „schnellst möglich“ der Bürgerschaft zugeleitet. Dies gilt nach Ziff. 2. auch für die nicht vertraulichen Berichtsbögen und Bewertungen der Bundesregierung. Für die vom Senat selbst erarbeiteten Stellungnahmen bzw. Bewertungen im Rahmen des Subsidiaritätsverfahrens gilt Ziff. 3. der Vereinbarung: Danach sind diese Bewertungen – ggf. nach senatsinterner Abstimmung – ebenfalls der Kanzlei der Bürgerschaft zu übermitteln. Außerdem verpflichtet sich der Senat nach Ziff. 4., auch Subsidiaritätsrügen anderer Bundesländer (oder die angekündigte Absicht dazu) der Bürgerschaftskanzlei mitzuteilen.

e) Hamburg

Im weiteren Stadtstaat, der Freien und Hansestadt Hamburg, existiert ebenfalls eine verfassungsrechtliche Grundlage: Art. 31 Abs. 1 Nr. 5 Verf-HH verpflichtet den Senat, die Bürgerschaft in EU-Angelegenheiten zu unterrichten. Diese Pflicht besteht jedenfalls dann, wenn die EU-Vorhaben für Hamburg von grundsätzlicher Bedeutung sind oder erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Beschränkt wird diese Unterrichtungspflicht gem. Art. 31 Abs. 2 i. V. m. Art. 30 Verf-HH nur in den Fällen, in denen das Bekanntwerden des Inhalts der Unterrichtung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder das Staatswohl entgegensteht.

Konkretisiert und ergänzt wird auch in Hamburg die Verfassung durch eine Vereinbarung zwischen Bürgerschaft und Senat. Nach dieser Vereinbarung übermittelt der Senat der Bürgerschaft unverzüglich die Entwürfe der Gesetzgebungsakte und teilt jeweils das voraussichtliche Kalenderdatum der Bundesratsberatungen mit (Ziff. I. 2. der Vereinbarung). Ferner erfolgt eine frühestmögliche Unterrichtung der Bürgerschaft durch den Senat zu Gesetzesinitiativen der EU. Hierzu legt der Senat der Bürgerschaft jährlich eine Auswertung des Arbeitsprogramms der EU-Kommission unter dem Gesichtspunkt zukünftiger europäischer Gesetzgebungsinitiativen vor. Nach Ziff. I. 3. prüft der Senat selbst die Rechtsgrundlage und die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips kursorisch und übermittelt diese Bewertung innerhalb von zwei Wochen ebenfalls der Bürgerschaft. Hat die Bürgerschaft gegenüber dem Senat eine Stellungnahme zum EU-Vorhaben abgegeben, informiert der Senat sie über sein Abstimmungsverhalten im Bundesrat und das dortige Abstimmungsergebnis (Ziff. I. 6. der Vereinbarung).

f) Hessen

Die hessische Landesverfassung enthält keine Regelung über die Unterrichtung des Landtages in EU-Angelegenheiten. Gleiches gilt für die Geschäftsordnung des Hessischen Landtages

Die Information des Landtages durch die Landesregierung beruht daher nur auf einer „Vereinbarung über die Unterrichtung des Hessischen Landtages durch die Landesregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union“. Nach Ziff. 1 der Vereinbarung besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung des Landtages über Vorhaben der EU, wenn diese für das Land Hessen von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren. Zusätzlich erfolgt eine gesonderte Un-

terrichtung des Landtages über „politisch bedeutsame Vorhaben mit Subsidiaritätsrelevanz“. Ergänzt werden diese „Basisinformationen“ um die Tagesordnungen des Europaausschusses des Bundesrates sowie um Übersichten über die im Bundesratsplenum behandelten Tagesordnungspunkte mit EU-Relevanz (Ziff. 2). Ebenso werden alle Beschlüsse des Bundesrates in EU-Angelegenheiten und alle europarelevanten Reden der hessischen Minister im Plenum des Bundesrates im Anschluss dem Landtag zugeleitet.

Wichtig ist die seit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages geltende Ziff. 3 der Vereinbarung: Dem Landtag sind alle Kommissionsdokumente, d. h. auch Grün- und Weißbücher, zur Verfügung zu stellen. Auch die Mitteilungen der EU-Kommission über die Ergebnisse von Internetkonsultationen sind dem Landtag zu übermitteln. Nach Ziff. 4 weist die Landesregierung den Landtag im Übrigen unverzüglich schriftlich auf festgestellte Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip und auf vom Bundesrat erhobene Subsidiaritätsrügen hin.

Interessant ist schließlich Ziff. 10 der Vereinbarung, wonach der *„Landtag [...] die personelle Vernetzung mit der Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union in Brüssel“* sicherstellt.

g) Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern enthält die Landesverfassung nur allgemeine Regelungen. Art. 11 Verf-MV sieht die Mitwirkung Mecklenburg-Vorpommerns am Ziel der Verwirklichung der Europäischen Integration vor. Nach Art. 39 Abs. 1 Verf-MV ist die Landesregierung verpflichtet, den Landtag in einer Reihe von Bereichen (z. B. Grundsatzfragen der Landesplanung, Standortplanungen etc.) zu unterrichten. Zu diesem Katalog von Materien mit Unterrichtungspflicht gehört nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 Verf-MV auch die Zusammenarbeit mit *„den Europäischen Gemeinschaften und deren Organen, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht“*.¹⁵ Nach Art. 39 Abs. 2 Verf-MV ist die Informationspflicht durch die *„Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung“* begrenzt. Gemäß Art. 39 Abs. 3 Verf-MV regelt das Nähere ein Gesetz. Ein solches wurde bislang nicht erlassen, obwohl es in der 4. und in der 5. Wahlperiode jeweils Entwürfe und Beratungen hierzu gab.

¹⁵ Aus der Formulierung „Europäische Gemeinschaften“ wird deutlich, dass die Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern den Übergang zur Europäischen Union in ihrem Text noch nicht aufgegriffen hat. Sachlich sind damit aber EU-Angelegenheiten gemeint.

Nähere Bestimmungen finden sich auch in der Geschäftsordnung des Landtages nicht. Vielmehr besteht eine informelle, nicht allgemein zugängliche Absprache zwischen der Landesregierung bzw. der Europaabteilung der Staatskanzlei einerseits und dem Landtag bzw. dem Sekretariat des Europa- und Rechtsausschusses andererseits. Nach mündlicher Auskunft des Leiters des Sekretariats des dortigen Europa- und Rechtsausschusses geht diese informelle Abrede bzw. Vereinbarung nicht über die Regelung in Brandenburg hinaus. Nähere Nachfragen, insbesondere auch zur Position und Sichtweise der Landesregierung, sind daher nur im Rahmen der Ausschussberatungen auf Basis von Art. 40 der Verf-MV möglich.

h) Niedersachsen

Sehr ähnlich wie in Mecklenburg-Vorpommern ist die Rechtslage in Niedersachsen. Auch dort sieht die Landesverfassung nur eine sehr allgemein gehaltene Unterrichtspflicht bei „*Gegenständen von grundsätzlicher Bedeutung*“ vor, soweit es um die Zusammenarbeit mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Organen geht (Art. 25 Abs. 1 Verf-NI). Auch die Beschränkung der Unterrichtspflicht, wenn die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt, dem Staatswohl Nachteile drohen oder schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt würden, ist inhaltlich praktisch identisch mit der Norm in Mecklenburg-Vorpommern.

Das in Art. 25 Abs. 3 Verf-NI vorgesehene Gesetz zur näheren Ausgestaltung der Unterrichtspflicht ist auch in Niedersachsen bislang nicht erlassen worden. Zur näheren Durchführung der Unterrichtung besteht in Niedersachsen – auch hier vergleichbar mit Mecklenburg-Vorpommern – nur eine informelle Vereinbarung zwischen dem Landtag und der Landesregierung. Diese informelle Vereinbarung geht – nach mündlicher Auskunft des Sekretariats des dort zuständigen Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien und Regionalentwicklung – ebenfalls nicht über die brandenburgische Vereinbarung hinaus. Die Landesregierung selbst hat sich in ihrer Gemeinsamen Geschäftsordnung verpflichtet, den Landtag über die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union bzw. ihren Organen zu informieren, soweit es sich um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung handelt (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 c) GGO-NI). Im Übrigen hat sich eine Praxis dahingehend entwickelt, dass die internen Berichtsbögen der Landesregierung mit Überlegungen

zur Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip dem Landtag üblicherweise zugänglich gemacht werden.¹⁶

i) Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen findet sich in der Landesverfassung keine Regelung zur Unterrichtspflicht des Landtages durch die Landesregierung. Es gibt aber eine „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“. Diese Vereinbarung trifft im Ziff. V. nähere Bestimmungen zu den notwendigen Informationen über EU-Angelegenheiten.

Nach Ziffer V. 1. sind **alle** der Landesregierung vom Bundesrat übermittelten Vorhaben der EU unverzüglich elektronisch weiterzuleiten, d. h. eine Beschränkung auf wichtige oder bedeutsame Vorhaben besteht hier nicht. Die Zuleitung soll zeitlich so erfolgen, dass der Landtag noch vor den Beratungen des Bundesrates die Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Nach Ziff. V. 2. erfolgt im Regelfall eine offene Übermittlung; sofern eine Einstufung erforderlich ist, wird diese vom Landtag beachtet.

Bei EU-Vorhaben von „erheblicher Bedeutung und wesentlichem Interesse“ hat gemäß Ziff. V. 3. eine frühestmögliche Unterrichtung des Landtages durch einen Berichtsbogen zu erfolgen, der nach Ziff. V. 4. neben einer inhaltlichen Zusammenfassung des Inhalts des Vorhabens auch eine erste Einschätzung bezüglich Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit enthalten soll. Ferner sollen mögliche Folgen des Vorhabens, insbesondere Kosten, Verwaltungsaufwand und Umsetzungsbedarf für das Land, dargestellt werden. Berichtsbögen der Bundesregierung sind nach Ziff. V. 5. ebenfalls zum frühestmöglichen Zeitpunkt zuzuleiten. Die eigenen Berichtsbögen der Landesregierung sollen bei Frühwarndokumenten nach Ziff. V. 9. spätestens drei Wochen nach Eingang des Frühwarndokuments bei der Landesregierung dem Landtag übermittelt werden. Außerdem informiert die Landesregierung den Landtag frühestmöglich über ihre Positionierung zu Subsidiaritätsrügen und -klagen im Bundesrat.

¹⁶ In der Praxis macht die Landesregierung auf Nachfrage des Landtages auch die Berichtsbögen der Bundesregierung zugänglich.

j) Rheinland-Pfalz

Art. 89b Abs. 1 Nr. 8 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (Verf-RP) sieht eine Unterrichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag in Angelegenheiten der Europäischen Union vor. Art. 89b Abs. 3 Verf-RP bestimmt, dass die Einzelheiten der Unterrichtung des Parlaments in einer Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung geregelt werden. Eine Beschränkung der Unterrichtung ist nur unter den Voraussetzungen von Art. 89b Abs. 2 Verf-RP möglich (Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung oder schutzwürdige Interessen Dritter).

Ziff. III. 5. der Vereinbarung¹⁷ über die Unterrichtung des Landtages behandelt die Angelegenheiten der Europäischen Union. Ziff. III. 5. a) verweist auf die Unterrichtung in Bundesratsangelegenheiten. Nach der hierfür maßgebenden Ziff. III. 2. erfolgt die Unterrichtung durch Übersendung aller Bundesratsdrucksachen sowie durch Unterrichtung über den Eingang von Gesetzesinitiativen beim Bundesrat. In Ergänzung dieser allgemeinen Regelungen sieht Ziff. III. 5. b) der Vereinbarung vor, dass der Bevollmächtigte des Landes beim Bund und für Europa die ihm zugehenden Schriftstücke zu EU-Angelegenheiten dem zuständigen Ausschuss des Landtages übermittelt und diesen über die Ergebnisse der Europaministerkonferenzen sowie über die Plenarsitzungen des Ausschusses der Regionen und über allgemeine Angelegenheiten der EU unterrichtet, soweit sie für Rheinland-Pfalz von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind.

Für das Subsidiaritätsverfahren gilt nach Ziffer. III. 5. c) der Vereinbarung ergänzend, dass einmal im Jahr eine Bewertung des Arbeitsprogramms der Kommission durch den Beauftragten des Landes beim Bund und für Europa erfolgt, dass der Bevollmächtigte die Frühwarndokumente zuleitet und den Zeitpunkt der voraussichtlichen Behandlung im Bundesrat benennt sowie den Landtag über das voraussichtliche Abstimmungsverhalten der Landesvertreter im Bundesrat informiert.

k) Saarland

Art. 76a Abs. 1 der Verfassung des Saarlandes (SVerf) verpflichtet die Landesregierung, den Landtag in EU-Angelegenheiten zu unterrichten. Die Unterrichtung hat frühestmöglich zu erfolgen und betrifft alle Vorhaben der EU, die für das Land von herausragender politi-

¹⁷ Die Vereinbarung ist als Anhang Bestandteil der GOLT-RP.

scher Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren. Nach Art. 76a Abs. 2 SVerf besteht bei Vorhaben, die die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder wesentlich berühren, eine Pflicht zur Berücksichtigung der Stellungnahme des Landtages durch die Landesregierung. Einzelheiten der Unterrichtung sind in einer Vereinbarung zu regeln (Art. 76a Abs. 3 SVerf).

Auf dieser Grundlage wurde die „Vereinbarung über die Unterrichtung und Beteiligung des Landtages durch die Landesregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union und der Großregion SaarLorLux“ geschlossen. Nach Ziff. 1. a) der Vereinbarung wird der Landtag über alle von der EU-Kommission im Rahmen des Frühwarnsystems an den Bundesrat übergebenen Gesetzesinitiativen unter Nennung des voraussichtlichen Beratungstermins im Bundesrat unterrichtet. Die Landesregierung informiert ferner über die jährliche Strategieplanung und das Arbeitsprogramm der EU-Kommission, über sonstige EU-Vorhaben wie Grün- und Weißbücher oder Mitteilungen der Kommission. Die Landesregierung berichtet über die beabsichtigte Zustimmung zu Subsidiaritätsrügen oder -klagen im Bundesrat. Die Unterlagen sind dem Landtag zu übermitteln, sobald sie der Landesregierung vorliegen, spätestens nach ihrem Erscheinen als Bundesratsdrucksachen. Weitere Dokumente der Institutionen der EU übermittelt die Landesregierung auf Anforderung, sofern das Dokument vorliegt und kein Hinderungsgrund gegeben ist.

I) Sachsen

Die Verfassung des Freistaates Sachsen ist für die Frage der Unterrichtungspflicht in EU-Angelegenheiten wenig ergiebig. Lediglich in Art. 50 Verf-SN ist eine allgemein formulierte Unterrichtungspflicht der Staatsregierung normiert: *„Die Staatsregierung ist verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.“*

Eine klare Bezugnahme auf EU-Angelegenheiten fehlt ebenso wie eine nähere Konkretisierung über die Ausgestaltung der Information (mündlich, schriftlich, elektronisch, unverzüglich etc.). Auch die Geschäftsordnung des Landtages schweigt hierzu. Grundlage für die Zusammenarbeit von Landtag und Staatsregierung ist daher im Wesentlichen die sog. *Subsidiaritätsvereinbarung* vom 20. April 2011. Diese Vereinbarung betrifft, wie dies schon aus der Bezeichnung deutlich wird, inhaltlich nicht sämtliche EU-Dokumente, sondern nur die im Rahmen des Frühwarnsystems vorliegenden. Diese sind gem. Ziff. II. 1. der Vereinbarung von der Staatsregierung unverzüglich dem Landtag zu übermitteln. Betroffen sind

alle vom Bundesrat als Drucksache herausgegebenen Frühwarndokumente. Die Staatsregierung prüft diese Dokumente schnellstmöglich und weist bei Dokumenten, die die Gesetzgebungszuständigkeit des Landtages betreffen, unverzüglich auf etwaige Bedenken wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip hin. Die Staatsregierung begründet ihre Auffassung und unterrichtet den Landtag über den weiteren Fortgang des Verfahrens, zu beachtende Fristen und beabsichtigte Stellungnahmen (Ziff. II. 2. der Vereinbarung). Die Übermittlung erfolgt gem. Ziff. II. 3. der Vereinbarung grundsätzlich elektronisch.

m) Sachsen-Anhalt

Ausgangspunkt der Regelungen in Sachsen-Anhalt ist Art. 62 Abs. 1 der Landesverfassung (Verf-ST). Die Landesregierung hat den Landtag rechtzeitig u. a. über Angelegenheiten der Europäischen Union zu unterrichten, soweit sie für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind. Hinsichtlich der Möglichkeit, die Informationsweitergabe zu beschränken, verweist Art. 62 Abs. 2 Verf-ST auf Art. 53 Abs. 4 Verf-ST, wonach eine Unterrichtung unterbleiben kann, wenn durch sie die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung oder Verwaltung wesentlich beeinträchtigt würde oder zu befürchten ist, dass das Wohl des Landes oder des Bundes gefährdet wird oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden könnten. Die nähere Ausgestaltung der Informationspflicht überweist Art. 62 Abs. 3 Verf-ST einem Gesetz.

Dieses Gesetz über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung (Landtagsinformationsgesetz – LIG) sieht in § 1 Nr. 7 LIG ausdrücklich eine Informationspflicht in Angelegenheiten der Europäischen Union vor und gewährt dem Landtag in § 2 LIG ein Recht zur Stellungnahme, die je nach Gegenstand von der Landesregierung „zu berücksichtigen“ oder „maßgeblich zu berücksichtigen“ ist. Wichtig ist § 4 LIG, wonach die (weiteren) Einzelheiten in einer Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung geregelt werden. Diese „Landtagsinformationsvereinbarung – LIV“ befasst sich unter Ziff. VIII. mit den EU-Angelegenheiten. Nach Ziff. VIII. 1. LIV unterrichtet die Landesregierung den Landtag unverzüglich schriftlich über alle EU-Vorhaben mit grundsätzlicher Bedeutung für das Land. Dies gilt auch für alle Vorhaben, die mit Kompetenzverlagerungen zu Lasten der Länder auf die EU verbunden wären. Die Übermittlung umfasst gem. Ziff. VIII. 2. LIV die vom Bundesrat erstellten Einganglisten mit den vom Bundesrat zugeleiteten Dokumenten sowie – sofern nicht Vertraulichkeit zu wahren ist – die in den Listen aufgeführten Dokumente. Dies gilt für diejenigen Dokumente, die Materien betreffen, welche zumindest potentiell in die Gesetzgebungszuständigkeit des Landtages fallen. Die Landesregierung

weist nach Ziff. VIII. 3. LIV den Landtag unverzüglich auf Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip hin, die vom Bundesrat festgestellt worden sind. In der Praxis erfolgt für ausgewählte Dokumente die Übermittlung von Berichtsbögen der Landesregierung, die eine Zusammenfassung des Inhalts, eine kursorische Prüfung der Subsidiarität und die Stellungnahmen der betroffenen Landesministerien enthalten.

Ergänzend schreibt Ziff. VIII. 5. eine jährliche, vorausschauende Berichterstattung der Landesregierung über die Schwerpunkte ihrer europapolitischen Aktivitäten vor. Hierbei soll insbesondere auf die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips in der Rechtssetzung der EU eingegangen werden. Ziff. IX. konkretisiert den Ausschlussstatbestand des Art. 53 Abs. 4 Verf-ST bzw. des § 3 LIG dahingehend, dass die Unterrichtung unterbleibt, wenn sie den „Kernbereich der Exekutive“ betrifft.

n) Schleswig-Holstein

Die Rechtslage in Schleswig-Holstein ähnelt der in Sachsen-Anhalt, wird allerdings für die Frühwarndokumente im Rahmen des Subsidiaritätsverfahrens noch ergänzt. Im Einzelnen:

Art. 22 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Verf-SH) sieht für Angelegenheiten der Europäischen Union eine Informationspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag vor, sofern die Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Art. 22 Abs. 2 Verf-SH verweist bezüglich des Ausschlusses oder der Beschränkung der Information auf Art. 23 Abs. 4 Verf-SH (Datenschutz, Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung, Verfahrensregelungen bei Meinungsverschiedenheiten). Nach Art. 22 Abs. 3 Verf-SH ist das Nähere in einem Gesetz zu regeln.

Das „Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG)“ bestimmt für Angelegenheiten der Europäischen Union eine Informationspflicht der Landesregierung (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 PIG). Für diese gilt gemäß § 9 PIG, dass der Landtag vom fachlich zuständigen Ministerium unverzüglich schriftlich zu unterrichten ist, wenn das EU-Vorhaben von erheblicher landespolitischer Bedeutung ist und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berührt werden. Dies gilt auch bei Vorhaben, die mit Kompetenzverlagerungen verbunden sind. In § 9 Abs. 2 PIG ist die Übermittlung der Dokumente detaillierter geregelt, inhaltlich parallel zur eben für Sachsen-Anhalt geschilderten Vorgehensweise (Listen des Bundesrates, die darin genannten Dokumente etc.), einschließlich der Information des Landtages über vom Bundesrat festge-

stellte Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip. Auch die nach § 9 Abs. 6 PIG erforderliche zusammenfassende jährliche Berichterstattung ähnelt den für Sachsen-Anhalt beschriebenen Anforderungen.

Für die Frühwarndokumente besteht über das PIG hinaus eine Vereinbarung, die das Zusammenwirken von Landtag und Landesregierung näher regelt. Nach Ziff. B. 1. dieser Vereinbarung unterstützt die Landesregierung den Landtag bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Prüfung der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Ausgenommen sind geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten. Die Landesregierung leitet die dem Frühwarnmechanismus unterfallenden Dokumente an den Landtag weiter und ergänzt diese um ein Vorblatt. Darin sind neben dem wesentlichen Inhalt auch die Termine im Bundesrat sowie eine vorläufige Einschätzung der Landesregierung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips sowie zum spezifischen Interesse Schleswig-Holsteins enthalten (Ziff. B. 2. der Vereinbarung). Ziff. B. 3. betont die schnelle und enge Zusammenarbeit von Landesregierung und Landtag bei der Prüfung der Frühwarndokumente und sieht vor, dass die Landesregierung bei EU-Vorhaben, die in die Gesetzgebungszuständigkeit des Landtages fallen, den Landtag schnellstmöglich auf etwaige Bedenken bezüglich der Subsidiarität hinweist.

o) Thüringen

Art. 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Thüringen (Verf-TH) sieht eine Unterrichtsverpflichtung der Landesregierung gegenüber dem Landtag u. a. in Angelegenheiten der Europäischen Union vor, soweit diese für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Diese sehr allgemeine Verfassungsvorschrift wird durch eine – zuletzt im April dieses Jahres neugefasste – Vereinbarung über die Unterrichtung und Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union ergänzt und konkretisiert. Diese ganz aktuelle Vereinbarung beruht auf einer Evaluierung¹⁸ der vorherigen Fassung und stellt insoweit die neueste Regelung auf diesem Gebiet dar. Der Landtag hat sich hierbei insbesondere

¹⁸ Die Evaluierung ist der LT-Drs 5/6652 zu entnehmen. Die Diskussion über die Evaluierung und die darin zugleich vorgeschlagene Neufassung der Vereinbarung kann dem Plenarprotokoll der 148. Sitzung des 5. Landtages Thüringen vom 20. März 2014 entnommen werden.

auch mit der Frage befasst, ob eine gesetzliche Regelung getroffen werden soll, dies aber im Ergebnis verneint.¹⁹ Kernelemente der neuen Vereinbarung sind folgende Vorschriften:

Nach Ziff. I. 1. wird der Landtag durch die Landesregierung umfassend und frühzeitig in allen EU-Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung informiert. Die grundsätzliche Bedeutung wird anhand verschiedener Regelbeispiele näher konkretisiert. Sie liegt insbesondere vor,

- wenn die Gesetzgebungszuständigkeiten des Landtages oder die kommunale Selbstverwaltung betroffen ist (Ziff. I. 1. a.),
- bei Initiativen zur Kompetenzverlagerung von den Ländern hin zur EU (Ziff. I. 1. b.)
und
- bei Vertragsänderungen im Rahmen von Regierungskonferenzen (Ziff. I. 1. c.).

Weiterhin erfolgt eine Unterrichtung über Grün- und Weißbücher der EU (Ziff. I. 2.) sowie über die Ergebnisse der Europaministerkonferenzen und der Plenarsitzungen des Ausschusses der Regionen (Ziff. I. 4.). Ferner hat die Landesregierung frühestmöglich eine Bewertung des aktuellen Arbeitsprogramms der EU-Kommission vorzunehmen (Ziff. I. 3.), mindestens alle zwei Jahre über die Schwerpunkte ihrer europapolitischen Aktivitäten zu berichten (Ziff. I. 5.) und den Landtag fortlaufend über aktuelle europapolitische Entwicklungen und eigene (bedeutende) Initiativen zu informieren (Ziff. I. 6.).

Im Rahmen des Frühwarnsystems (hierzu insgesamt die Ziff. II. der Vereinbarung) leitet die Landesregierung die Frühwarndokumente mit Zeitplan zu. Zu bedeutsamen Vorhaben gibt sie frühestmöglich zusätzliche Informationen über den Inhalt und die Zielsetzung des Vorhabens sowie eine erste Einschätzung zur Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Die Landesregierung legt zu allen Frühwarndokumenten, die im Europaausschuss beraten werden, spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn einen eigenen Berichtsbogen sowie den Berichtsbogen der Bundesregierung vor. Sofern der Landtag zum Vorhaben eine Stellungnahme gegenüber der Landesregierung abgegeben hat, informiert diese über ihr Stimmverhalten im Bundesrat. Weicht sie von der Stellungnahme des Landtages ab, legt sie die hierfür maßgeblichen Gründe

¹⁹ Siehe LT-Drs 5/7531 (Beschlussempfehlung und Bericht), S. 8 oben.

dar (Ziff. II. 4.). Auch diese neugefasste Vereinbarung soll nach vier Jahren evaluiert werden.

Interessant ist noch die ergänzende Bitte des Landtages an die Landesregierung, den Landtag auch verstärkt im prälegislativen Bereich (etwa über die Mitteilungen der EU-Kommission) zu unterrichten sowie sich auf Bundesebene für eine umfassendere Informationsmöglichkeit des Thüringer Landtages durch Eröffnung eines Zugangs zum Bundesratsinformationssystem EUDISYS einzusetzen.²⁰

4. Zusammenfassung

Die Rechtslage in den Bundesländern ist recht unterschiedlich. Überwiegend bestehen verfassungsrechtliche Informationspflichten. Vereinzelt finden sich Informations- und/oder Zusammenarbeitsgesetze. Ganz überwiegend – mit Ausnahme von Berlin – wurden konkretisierende Vereinbarungen zwischen Parlament und Landesregierung geschlossen. Schwer zu fassen sind Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen, die zwar informelle Vereinbarungen haben, welche aber nicht allgemein zugänglich sind.

Systematisch ist zu bedenken, dass bei einer reinen Lösung in der Geschäftsordnung des Landtags (wie in Berlin) formal eine Bindung der Landesregierung nicht erreicht werden kann, weil Geschäftsordnungen von Parlamenten ihrer Rechtsnatur nach keine Außenwirkung haben. Eine Bindung der Landesregierung kann daher nur durch Verfassungsnormen, durch ein förmliches Gesetz oder eine Vereinbarung erreicht werden. Dies erklärt wohl auch die Dominanz der „Vereinbarungslösungen“. Soweit etwa Rheinland-Pfalz oder Bayern diese Vereinbarungen wiederum zu Bestandteilen ihrer Geschäftsordnungen machen, steht dies dem dargestellten Gedanken eigentlich entgegen.

Nahezu alle Länder sehen eine Beschränkung der Information der Landtage auf „bedeutende“ oder „wichtige“ EU-Vorhaben vor. Die Entscheidung, ob eine solche Beschränkung eingreift, liegt stets bei den Landesregierungen, die auf diesem Wege gestaltenden Einfluss auf den Umfang der Information ihrer Parlamente nehmen können. Lediglich in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz gibt es solche „Vorab-Beschränkungen“ nicht.

²⁰ Siehe hierzu LT-Drs. 5/7531, S. 10 unten. Zur Datenbank EUDISYS siehe oben Fn. 8.

Erhebliche Unterschiede bestehen ferner im Umfang der übermittelten Unterlagen. In Brandenburg werden nur die „Grunddokumente“ zur Verfügung gestellt. Ergänzende Informationen, wie Stellungnahmen der Bundesregierung oder der Landesregierung (Berichtsbögen/Stellungnahmen etc.) oder gar von dritter Seite (z. B. von anderen Mitgliedstaaten), kann der Landtag im Regelfall nur auf Nachfrage im Rahmen der Ausschussberatungen erhalten. Die Information über Entscheidungen des Bundesrates im Subsidiaritätsverfahren kommt erst nach der dortigen Plenarbehandlung und somit für eine mögliche eigene Stellungnahme des Landtages deutlich zu spät. In anderen Landtagen gibt es demgegenüber vielfach klare Fristenregelungen, um eine rechtzeitige Berücksichtigung der Meinung der eigenen Landesregierung im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung des jeweiligen Landesparlaments zu gewährleisten.

In der folgenden Übersicht werden diese Kriterien („Vorab-Beschränkungen“, Umfang der übermittelten Dokumente, insbesondere auch der prälegislativen Dokumente, sowie die Übermittlung von Berichtsbögen der Bundes- bzw. der jeweiligen Landesregierung) vergleichend dargestellt. Hieraus wird deutlich, dass Brandenburg zusammen mit Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Sachsen insgesamt die vergleichsweise restriktivste Regelung hat. Positiv zu erwähnen ist Nordrhein-Westfalen. Dort werden alle Dokumente und alle Berichtsbögen zur Verfügung gestellt, und es gibt keine Vorab-Beschränkung nach Einschätzung der Landesregierung. In Bayern, Baden-Württemberg und Thüringen gibt es eine vergleichsweise strenge Bindung der jeweiligen Landesregierung an die Stellungnahme ihres Landtags im Rahmen des Subsidiaritätsverfahrens. Auch ist dort der Umfang der übermittelten Dokumente sehr weitgehend. Letzteres gilt auch für Bremen und Hessen.

BL	Inhaltliche Beschränkung	Umfang/prälegislative Dokumente	Landtag erhält Berichtsbogen der Bundes- / der Landesregierung
BB	„... Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung“	Nur Grunddokumente/nein	nein/nein
BW	„... von erheblicher politischer Bedeutung und entweder die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder betreffen oder wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren.“	Die vom Bundesrat übermittelten Vorhaben der EU/ja	ja/ja

BL	Inhaltliche Beschränkung	Umfang/prälegislative Dokumente	Landtag erhält Berichtsbogen der Bundes- / der Landesregierung
BB	„... Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung“	Nur Grunddokumente/nein	nein/nein
BY	„Über Angelegenheiten der Europäischen Union hat die Staatsregierung den Landtag zu unterrichten.“ Lt. Vereinbarung: „... die für das Land von landespolitischer Bedeutung sind und Interessen des Landes berühren.“	Alle Vorhaben der EU/ja	nein/ja
BE	„... Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung.“ Lt. GO Abghs.: „... die von herausragender Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren.“	Alle Vorhaben der EU/ja	ja/Einschätzungen des Senats
HB	„... die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind, wesentliche Interessen des Landes berühren oder erhebliche finanzielle Auswirkungen haben.“	Frühwarndokumente (soweit vom BRat umgedruckt)/nein	ja/ja
HH	„... von grundsätzlicher Bedeutung sind oder erhebliche finanzielle Auswirkungen haben“	Entwürfe von Gesetzgebungsakten (Frühwarndokumente)/nein	nein/eigene Bewertungen des Senats
HE	„... die für das Land Hessen von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren“	Alle Vorhaben der EU/ja	nein/vom Land festgestellte Verstöße
MV	„... soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht.“	Frühwarndokumente/nein	nein/nein
NI	„... soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht.“	Frühwarndokumente/nein	nein/ja
NW	K e i n e inhaltliche Beschränkung	Alle Vorhaben der EU/ja	ja/ja
RP	K e i n e inhaltliche Beschränkung in Verf-RP.	Soweit BRat-Drucksache vorliegt /nein	nein/nein
SL	„... die für das Land von herausragender Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren.“	Frühwarndokumente/ja	nein/nein, aber Absichtserklärung über Stimmverhalten der LReg
SN	„... als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben [des Landtages] erforderlich ist.“ Vereinbarung betrifft nur Subsidiaritätsprotokoll	Nur Frühwarndokumente/nein	nein/nein, aber Hinweis bei eigenen Bedenken LReg

BL	Inhaltliche Beschränkung	Umfang/prälegislative Dokumente	Landtag erhält Berichtsbogen der Bundes- / der Landesregierung
BB	„... Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung“	Nur Grunddokumente/nein	nein/nein
ST	„..., soweit sie für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind.“	Alle Vorhaben der EU (Eingangslisten des BRates)/ja, soweit potentielle Berührung der Gesetzgebungskompetenz des Landtages möglich ist.	nein/ja
SH	„..., soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht.“	Alle Vorhaben der EU (Eingangslisten des BRates)/nein	nein/Vorblatt (ähnlich Berichtsbogen)
TH	„..., soweit dies für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind.“	Alle Vorhaben der EU/ja	ja (wenn im Ausschuss beraten)/ja (wenn bedeutendes Vorhaben)

Abschließend ist noch anzumerken, dass auch die Parlamentsverwaltungen Maßnahmen zur besseren Information der Abgeordneten in EU-Angelegenheiten treffen können. So hat der Deutsche Bundestag in seiner Parlamentsabteilung seit einiger Zeit eine für EU-Angelegenheiten zuständige Unterabteilung PE.²¹ In dieser Unterabteilung sind neben dem Sekretariat des Europaausschusses auch das Verbindungsbüro des Bundestages bei der EU, zwei Grundsatzreferate, die EU-Dokumentation sowie der früher im Bereich des Wissenschaftlichen Dienstes angesiedelte „Fachbereich Europa“ zusammengefasst.

Auf Landesebene unterhalten neben Brandenburg noch die Landtage von Baden-Württemberg, Bayern, Hessen²² und Nordrhein-Westfalen eine eigene Landtagspräsenz in Brüssel. Der Landtag von Schleswig-Holstein hat dafür im Haushalt eine halbe Stelle vorgesehen. Angedacht war hier eine Kooperation mit Hamburg, die aber – jedenfalls zunächst – gescheitert ist.

gez. Rolfdieter Bohm

gez. Markus Sturzebecher

²¹ Das Organigramm der Bundestagsverwaltung kann unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.bundestag.de/blob/189334/3fbdd73666666960842138ba9d2dc0c7/organisationsplan-data.pdf>.

²² Gem. Ziff. 10 der Vereinbarung, siehe oben bei II. 3. f).

Anlage: Fundstellennachweis

BL	Landesverfassung	Gesetz	Vereinbarung	GOLT/GGO
BB	Verfassung des Landes Brandenburg (LV BB) v. 20. Aug. 1992 (GVBl. I S. 298), zul. geänd. durch G v. 5. Dez. 2013 (GVBl. I Nr. 42)		Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg v. 7. Okt. 2010 (GVBl. I Nr. 31), geänd. durch Vereinbarung v. 26. Sept. 2013 (GVBl. I Nr. 26)	
BW	Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV BW) v. 11. Nov. 1953 (GBl. S. 173), zul. geänd. durch G vom 7. Febr. 2011 (GBl. S. 46)	Gesetz über die Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG) v. 17. Febr. 2011 (GBl. S. 77)		
BY	Verfassung des Freistaates Bayern i. d. F. d. Bek. v. 15. Dez. 1998 (GVBl. S. 991), zul. geänd. durch G v. 11. Nov. 2013 (GVBl. S. 642)	Gesetz über die Beteiligung des Landtages durch die Staatsregierung (ParlamentsbeteiligungsgG - PBG) v. 25. Mai 2003 (GVBl. S. 324), zul. geänd. durch G v. 23. Juli 2010 (GVBl. S. 317)	Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung (Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz - VerPBG) v. 3./4. Sept. 2003 (GVBl. S. 670), zgl. Anlage 3 zur GeschOLT	Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (GeschOLT) i. d. F. d. Bek. v. 14. Aug. 2009 (GVBl. S. 420), zul. geänd. am 24. Okt. 2013 (GVBl. S. 645)
BE	Verfassung von Berlin v. 23. Nov. 1995 (GVBl. S. 779), zul. geänd. durch G v. 7. Febr. 2014 (GVBl. S. 38)			Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses (GO Abghs) i. d. F. d. Bek. v. 2. Nov. 2011 (GVBl. S. 56), zul. geänd. durch Beschluss v. 30. Jan. 2014 (GVBl. S. 56)
HB	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremVerf) v. 21. Okt. 1947 (BREM.GBL. S. 251), zul. geänd. durch G v. 3. Sept. 2013 (BREM.GBL. S. 501)		Verfahren zur Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen des EU-Frühwarnsystems v. 11. Jan. 2011, z. K. genommen auf Sitzung des Ausschusses für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit am 18. Jan. 2011	
HH	Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg v. 6. Jun. 1952 (HmbBl. I 100-a), zul. geänd. durch G v. 13. Dez. 2013 (HmbGVBl. S. 449)		Vereinbarung zwischen der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg über die Konsultation der Bürgerschaft im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit v. am 10./11. Jan. 2011 (Drs. 19/8560), geänd. am 1./6. Febr. 2012 (Drs. 20/3243)	
HE			Vereinbarung über die Unterrichtung des Hessischen Landtags durch die Landesregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union i. d. F. v. 28. Jun 2010	

BL	Landesverfassung	Gesetz	Vereinbarung	GOLT/GGO
BB	Verfassung des Landes Brandenburg (LV BB) v. 20. Aug. 1992 (GVBl. I S. 298), zul. geänd. durch G v. 5. Dez. 2013 (GVBl. I Nr. 42)		Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg v. 7. Okt. 2010 (GVBl. I Nr. 31), geänd. durch Vereinbarung v. 26. Sept. 2013 (GVBl. I Nr. 26)	
MV	Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern v. 23. Mai 1993 (GVObI. M-V S. 372), zul. geänd. durch G v. 30. Jun. 2011 (GVObI. M-V S. 375)		Informelle (mdl.) Vereinbarung zwischen der Landesregierung (Europaabteilung der Staatskanzlei) und dem Landtag (Europa- und Rechtsausschuss)	
NI	Niedersächsische Verfassung v. 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zul. geänd. durch G v. 30. Jun. 2011 (Nds. GVBl. S. 210)		Informelle (mdl.) Vereinbarung zwischen der Landesregierung und dem Landtag	Gemeinsame Geschäftsordnung des Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) v. 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 107), zul. geänd. Durch Beschluss v. 10. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 337)
NW			Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung v. 13. Dez. 2012 (Drs. 16/1724)	
RP	Verfassung für Rheinland-Pfalz v. 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zul. geänd. durch G v. 23. Dez. 2010 (GVBl. S. 547)		Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89b der Landesverfassung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung v. 4. Febr. 2010 (GVBl. S. 23), zgl. Anhang zur GO LT	Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz i. d. F. v. 13. Jan. 2012 (GVBl. S. 43)
SL	Verfassung des Saarlandes (SVerf) v. 15. Dez. 1947 (Amtsbl. S. 1077), zul. geänd. durch G v. 15. Mai 2013 (Amtsbl. I S. 178)		Vereinbarung über die Unterrichtung und Beteiligung des Landtages durch die Landesregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union und der Großregion SaarLorLux v. 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 711)	
SN	Verfassung des Freistaates Sachsen v. 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), geänd. durch G v. 11. Jul. 2013 (SächsGVBl. S. 502)		Vereinbarung zwischen dem Sächsischen Landtag und der Sächsischen Staatsregierung über die Konsultation des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung nach Art. 6 bis 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union (Subsidiaritätsvereinbarung) v. 20. Apr. 2011 (SächsABl. S. 680)	
ST	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt v. 16. Jul. 1992 (GVBl. LSA S. 600), zul. geänd. durch G v. 27. Jan. 2005 (GVBl. LSA S. 44)	Gesetz über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung (Landtagsinformationsgesetz - LIG) v. 30. Nov. 2004 (GVBl. LSA S. 810)	Vereinbarung zwischen dem Landtag und der Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung gemäß Artikel 62 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Landesinformationsvereinbarung - LIV) v. 15. Apr. 2005 (GVBl. LSA S. 245)	

BL	Landesverfassung	Gesetz	Vereinbarung	GOLT/GGO
BB	Verfassung des Landes Brandenburg (LV BB) v. 20. Aug. 1992 (GVBl. I S. 298), zul. geänd. durch G v. 5. Dez. 2013 (GVBl. I Nr. 42)		Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg v. 7. Okt. 2010 (GVBl. I Nr. 31), geänd. durch Vereinbarung v. 26. Sept. 2013 (GVBl. I Nr. 26)	
SH	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein v. 13. Mai 2008 (GVOBl. S. 223), zul. geänd. durch G. v. 20. Febr. 2013 (GVOBl. S. 102)	Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz - PIG) v. 17. Okt. 2006 (GVOBl. S. 217)	Vereinbarung zwischen dem Landtag Schleswig-Holstein und der Landesregierung Schleswig-Holstein über die Konsultation des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 und 8 des Protokolls zum Vertrag von Lissabon über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union v. 6. Okt. 2011 (Plenarprotokoll 17/60 S. 5225 i. V. m. Drs. 17/1849(neu))	
TH	Verfassung des Freistaats Thüringen v. 25. Okt. 1993 (GVBl. S. 625), zul. geänd. durch G v. 11. Okt. 2004 (GVBl. S. 745)		Vereinbarung über die Unterrichtung und Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union v. 15. Apr. 2014	